

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Neuwied, den 25.05. 2018

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern und Privatpersonen und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen PYROMAGIC Inhaber Ingo Bischoff (nachfolgend PYROMAGIC genannt) und seinen Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche Warenlieferung von PYROMAGIC (§1 - §2, §3 - §9, §25 - §26), sowie die Überlassung von Gegenständen zu Testzwecken (§1 - §2, §10 - §20, §22 - §24) und Sach- und Dienstleistungen von PYROMAGIC (§1 - §2, §21 - §24) zum Gegenstand haben.
2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Falle vor. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Solche AGB gelten nur, wenn PYROMAGIC diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote von PYROMAGIC sind unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform und ist für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Zugang der Auftragserteilung bindend. PYROMAGIC ist in der Entscheidung über die Annahme frei.

Warenlieferungen

§3 Fristen, Verzug, Gefahrübergang

Liefertermine oder - fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.

Lieferfristen verlängern sich - auch innerhalb eines Verzuges - bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die ich nicht zu vertreten habe. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei meinen Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten.

Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem mein Kunde mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehungen auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.

Verzug und Ausbleiben der Lieferung habe ich solange nicht zu vertreten, als mir, meinen Erfüllungsgehilfen oder Vor - Lieferanten kein Verschuldensvorwurf trifft. Im übrigen haften ich nach gesetzlichen Vorschriften.

Versandweg und - mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, meiner Wahl überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert. Der Versand erfolgt ausschließlich auf Risiko und Kosten des Kunden. Der Versand pyrotechnischer Artikel erfolgt zur Zeit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nur per Spezial - Paketdienst oder Spedition.

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer an den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch oder Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf seine Kosten und Gefahr. Mit Zugang der Anzeige geht die Gefahr über.

§5 Preise und Zahlung

Meine Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und zuzüglich Kosten für Versand und Verpackung.

Meine Lieferungen erfolgen ausschließlich per Vorkasse, wenn nichts anderes vereinbart ist. Rechnungen sind sofort fällig. Bei Lieferungen ins Ausland ist unbedingt Vorkasse zu leisten. Meine Forderungen aus sämtlichen Geschäftsvorfällen werden auch im Falle etwa vereinbarter Zahlungsziele sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die eine Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen.

Bei Zahlungsverzug sind, unbeschadet weiteren Verzugsschadens, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Bundesdiskontsatz zu zahlen. Die Aufrechnung mit etwaigen mit uns bestrittenen Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§6 Eigentumsvorbehalt

1. gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises mein Eigentum. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, bin ich zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt, der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Ware durch mich liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn ich dies ausdrücklich schriftlich erkläre. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Dritten umgehend über meine Vorbehaltsrechte zu unterrichten und mich in Kenntnis zu setzen.
2. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware durch den Kunden, zu der er berechtigt ist, tritt dieser mir schon jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerungen gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor Weiterverkauf verarbeitet wird oder nicht. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Meine Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichte ich mich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Ich kann verlangen, dass der Kunde mir die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Kunden gegen die Abnehmer in Höhe des zwischen mir und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Verwendung und Abbrand pyrotechnischer Erzeugnisse im Rahmen eines vom Kunden veranstalteten Feuerwerks steht einer Weiterveräußerung im Sinne dieser Vorschrift gleich.

§7 Gewährleistung

Für Mängel haften ich wie folgt:

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherten Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von einer Woche durch schriftliche Anzeige an mich zu rügen.
2. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach meiner Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.
3. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde mir die nach billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung.
4. Wenn wir eine mir gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, steht dem Kunden nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
5. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritte unsachgemäß vorgenommene Lagerung, durch Änderung oder eigenmächtige Instandsetzung wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
6. Die Gewährleistungspflicht beträgt, wenn nicht anders vereinbart, 24 Monate, beginnend mit dem Gefahrübergang.

§8 Haftungsbegrenzung

Meine Haftung richtet sich ausschließlich nach dem vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Folgeschäden aus Mängeln meiner Produkte oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit meinerseits. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Kunden entsprechend.

Der Kunde hat meine Gebrauchsanweisungen, Anwendungshinweise und sonstige Anweisungen genau zu beachten. Eine Missachtung dieser Pflicht führt zu einem vollständigen Ausschluss meiner Haftung, und zwar ungeachtet eines Verschuldens des Kunden.

§9 Datenübertragung / Beförderung / Lieferzeit

Für die Sendungsverfolgung werden die Daten elektronisch an TNT, DHL oder EMONS übertragen.

TNT, DHL oder EMONS sind berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen

übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin sind TNT, DHL oder EMONS ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen. TNT, DHL oder EMONS werden das Postgeheimnis und den Datenschutz gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahren.

Sie erhalten Ihre Bestellung nach Möglichkeit in einer einzigen Sendung. Dies gilt nicht, wenn Ihre Bestellung Artikel enthält, die getrennt verpackt bzw. durch unterschiedliche Verkehrsträger befördert werden müssen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt lieferbar sind. Dadurch entstehen Ihnen keine Nachteile. Meine Regellieferzeit beträgt bei vorrätiger Ware zwei bis fünf Werktage, Ausnahmen werden bei Bestellung vorher angekündigt

Überlassung von Demonstrations- oder Mietgeräten

§ 10 Überlassungszeit

Die Überlassungszeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Demonstrations- oder Mietgeräte im Lager von PYROMAGIC und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Demonstrations- oder Mietgeräte im Lager von PYROMAGIC ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, PYROMAGIC oder ein Dritter den Transport durchführt.

§ 11 Vergütung (Mietgeräte)

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste von PYROMAGIC enthaltene Mietpreis als vereinbart.
2. Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z. B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

§ 12 Transport

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, schuldet PYROMAGIC nicht den Transport der Demonstrations- oder Mietgeräte. Übernimmt PYROMAGIC den Transport der Demonstrations- oder Mietgeräte durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen PYROMAGIC und dem Kunden, kann PYROMAGIC den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten § 14 Abs. 1 und 2.
2. Lässt PYROMAGIC den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten wegen etwaiger Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck die Abtretung der PYROMAGIC gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in demjenigen Umfang verlangen, in dem PYROMAGIC dem Kunden gegenüber gemäß § 15 Abs. 1 und 2 zur Haftung verpflichtet ist.

§ 12 Stornierung durch den Kunden (Mietgeräte)

1. Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages) durch den Kunden ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung gemäß § 11 nach folgender Staffel als Schadenersatz an PYROMAGIC zu zahlen:
 - Stornierung 30 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 20% von der Gesamtsumme
 - Stornierung 10 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 50% von der Gesamtsumme
 - Stornierung 3 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 80% von der Gesamtsumme.
3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei PYROMAGIC maßgeblich. Die Schadensersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass PYROMAGIC kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 13 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. Bei den Demonstrations- oder Mietgeräten von PYROMAGIC handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.

2. PYROMAGIC wird die Demonstrations- oder Mietgeräte in seinem Lager werktags (Montag bis Freitag) nach Vereinbarung in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Überlassungszeit bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Demonstrations- oder Mietgeräte bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit PYROMAGIC unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Demonstrations- oder Mietgeräte als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Demonstrations- oder Mietgeräte auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform i.S.v. § 22.
3. Benutzt der Kunde die technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von PYROMAGIC empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunde ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.
4. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Demonstrations- oder Mietgeräte etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch PYROMAGIC erfolgt, hat der Kunde PYROMAGIC zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. PYROMAGIC haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Demonstrationsgeräte.

§ 14 Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch PYROMAGIC, seinen gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden, haftet PYROMAGIC darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch PYROMAGIC, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von PYROMAGIC.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

§ 15 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten von PYROMAGIC

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 18 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten von PYROMAGIC zu vereinbaren. Soweit PYROMAGIC infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde PYROMAGIC von diesen Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

§ 16 Pflichten des Kunden während der Überlassungszeit

1. Der Kunde hat die Demonstrations- oder Mietgeräte pfleglich zu behandeln. Sofern der Kunde kein Servicepersonal von PYROMAGIC gebucht hat, muss der Kunde alle während der Überlassungszeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Überlassungsgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.
2. Die Demonstrations- oder Mietgeräte dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von PYROMAGIC ausgeliehen, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

3. Der Kunde hat während der Nutzung der Demonstrations- oder Mietgeräte für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen.

§ 17 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Demonstrations- oder Mietgeräte verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
2. Vereinbaren PYROMAGIC und der Kunde, dass PYROMAGIC die Versicherung übernimmt, hat der Kunde PYROMAGIC die Kosten der Versicherung zu erstatten. Übernimmt PYROMAGIC die Versicherung nicht, hat der Kunde PYROMAGIC den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 18 Rechte Dritter

Der Kunde hat Demonstrations- oder Mietgeräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, PYROMAGIC unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre PYROMAGIC zuzuordnen sind.

§ 19 Kündigung von Überlassungsverträgen

1. Ein Überlassungsvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.
2. Zugunsten von PYROMAGIC liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
 - a) sich die wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z. B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;
 - b) der Kunde die Demonstrations- oder Mietgeräte vertragswidrig gebraucht;

§ 20 Rückgabe der Demonstrationsgeräte

1. Die Demonstrations- oder Mietgeräte sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager von PYROMAGIC während des in § 13 Abs. 2 genannten Zeitraumes spätestens am letzten Tag der vereinbarten Überlassungszeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auf defekte Demonstrations- oder Mietgeräte, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.
2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen aller Demonstrations- oder Mietgeräte im Lager von PYROMAGIC abgeschlossen. PYROMAGIC behält sich die eingehende Prüfung der Demonstrationsgeräte vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Demonstrations- oder Mietgeräte.
3. Wird die vereinbarte Überlassungszeit überschritten, so hat der Kunde PYROMAGIC hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Überlassungsverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Überlassungszeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe einer pro Tag von PYROMAGIC ermittelten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass aus dem Kaufpreis ein Tagessatz von 10% des Kaufpreises errechnet wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
4. Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder des Verlusts von Demonstrations- oder Mietgeräten hat der Kunde PYROMAGIC die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust den Wiederbeschaffungswert, ggf. abzüglich des Restwertes zu erstatten. Daneben hat der Kunde die etwaig

anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Sachverständigengebühren, sowie eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.

5. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde PYROMAGIC den Neuwert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass PYROMAGIC kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Sach- und Dienstleistungen

§21 Ergänzende Bestimmungen für Spezialeffekte, Innenraum- und Aussenfeuerwerke

1. Das Feuerwerk bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Die PYROMAGIC holt die erforderlichen Genehmigungen im Namen und im Auftrag des Auftraggebers ein. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren sowie Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen, der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und alle eventuell anfallenden GEMA-Gebühren trägt der Auftraggeber.
2. Die für die behördlichen Genehmigungen erforderlichen Zustimmungen von betroffenen Anliegern und alle von PYROMAGIC angeforderten Unterlagen hat der Auftraggeber der PYROMAGIC spätestens 18 Tage vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, da sonst mit der Planung und Einleitung des Genehmigungsverfahrens nicht begonnen werden kann. Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass sämtliche behördlichen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden können.
3. Der Auftraggeber muss es dem von PYROMAGIC verantwortlichen Pyrotechniker ermöglichen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Innenraum- und Außenfeuerwerk in der jeweils gültigen Fassung nebst dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und den behördlichen Auflagen einzuhalten. Bei Außenfeuerwerk muss der Abbrandplatz am Tag der Veranstaltung zu dem vereinbarten Zeitpunkt ausschließlich für den Feuerwerksaufbau zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass bei Innenraumfeuerwerken vom Aufbaubeginn bis Abbrandende die Raumtemperatur 18 ° Celsius nicht unterschreitet und die relative Luftfeuchtigkeit 70 % nicht übersteigt. In den Veranstaltungsräumen herrscht vom Aufbaubeginn an absolutes Rauchverbot. Die Einhaltung dieses Verbotes ist vom Auftraggeber zu überwachen.
4. Veränderungen im Bereich des Abbrandplatzes bedürfen nach Auftragserteilung der Zustimmung des von PYROMAGIC verantwortlichen Pyrotechnikers. Die Säuberung des Abbrandplatzes und der Umgebung obliegt dem Auftraggeber.
5. Die aus feuerpolizeilichen, künstlerischen oder raumtechnischen Gründen notwendigen Änderungen in der Gestaltung des Feuerwerkes bleiben dem verantwortlichen Pyrotechniker im Rahmen der vorgesehenen Planung vorbehalten.
6. Sollte die behördliche Genehmigung für die Durchführung des Feuerwerkes aus von PYROMAGIC nicht zu vertretenden Gründen nicht erteilt werden, so entfällt die Leistungspflicht von PYROMAGIC. Der Auftraggeber hat PYROMAGIC die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einholung der behördlichen Genehmigung zu erstatten.
7. Wird die Genehmigung nicht erteilt, weil der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbracht hat, ist PYROMAGIC berechtigt, 50 % der Auftragssumme als pauschale Entschädigung zu verlangen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
8. Gelangt das Feuerwerk aus anderen von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zur Durchführung, ist er verpflichtet, der PYROMAGIC als Schadenersatz den vereinbarten Preis abzüglich der von PYROMAGIC ersparten Aufwendungen zu bezahlen. Dasselbe gilt, wenn das Abbrennen aufgrund der Witterung unmöglich ist. Ob bei Regenwetter und/oder Sturm ein Abbrennen möglich ist, liegt im Ermessen des verantwortlichen Pyrotechnikers. Brennt er im Einvernehmen mit dem Auftraggeber trotz Regens ab, kann PYROMAGIC einen versagerfreien Abbrand nicht garantieren.
9. Die Aufnahme und Wiedergabe der pyrotechnischen Effekte von PYROMAGIC zu kommerziellen Zwecken außerhalb der vereinbarten Veranstaltung bedarf der schriftlichen Zustimmung von PYROMAGIC. Diese kann unter dem Vorbehalt der Zahlung der nach diesem Vertrag geschuldeten Entgeltes erteilt und im Falle des Verzuges widerrufen werden.

§22 Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

§23 Datenschutz

Ihre Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze genutzt und verarbeitet.

§24 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen PYROMAGIC und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG). Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
4. Erfüllungsort ist der Sitz von PYROMAGIC.
5. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz von PYROMAGIC. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

PYROMAGIC

Inhaber: Ingo Bischoff

Robert - Krups - Str. 12
56564 Neuwied

Telefon: 02631 / 31326
Telefax: 02631 / 358550
Mobil : 0171 / 2044611

Email: info@PYROMAGIC.de